

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Buchdruckerei: Tagblatt Riesa.
Stern und Kreis Nr. 20.

Amtsblatt

Buchdruckerei: Leipzig 21000.
Stern und Kreis Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 136.

Freitag, 14. Juni 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Voranszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierzehnzig 8 Pfennig, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im vorraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wochentagen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschwefel-Silber (7 Silber) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Soz entsprechend höher. Nachschluss- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. pro Zeile. Bewilligter Rabatt erlaubt, wenn der Betrag verfüllt, durch kluge eingesogen werden muss, aber der Auftraggeber in Konkurs gerät. Sitzungsort: Riesa. Wirtschaftliche Unterhaltungsbeiträge „Erzähler an der Elbe“ — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebseinrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langen & Winterlich, Riesa. Geschäftsräume: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riesa; für Kunstreteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Höchstpreise für Kirschen.

I. Für Kirschen werden folgende Höchstpreise festgesetzt:
Erzeuger: Großhandels- Kleinhandels-
preis: preis: preis:
Süße Kirschen 0,40 0,52 0,70 M. je Pf.
Pfirsich-, Brenn- und Marmeladenerdbeeren 0,20 0,28 0,35
II. Diese Preise treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung vom 29. Mai 1918 — Nr. 950 II B VIII — festgesetzten Höchstpreise und sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 (Gleichgesetzbl. S. 339) mit den dazu ergangenen Änderungsverordnungen.
III. Die Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen.
IV. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
Dresden, am 12. Juni 1918. 1129 VGI 2680

Ministerium des Innern.

Lunge, Herz, Leber, Milz, Magen (gebrüht), Euter, Füße mit Fußfleisch, Krautfleisch (Wurstfleisch und -Weller), Ausdünstfleisch (Stich, Herzbeutel) und Blut. 1 Liter Blut ist gleich 1 kg zu rechnen.

Der Darm ist bei der Feststellung des Gewichtes der Innereien unberücksichtigt zu lassen. Bei den Eintragungen in die Schlachtbücher nach Biffer 3 Absatz 1 der eingangs genannten Bekanntmachung ist auch das Gesamtgewicht der Innereien mit einzutragen.

Sind einzelne Teile der Innereien fleischbeschädigt beschlagnahmt worden, so ist ihr Gewicht unter Angabe der beschlagnahmten Teile und Angabe des Beantstandungsgrundes in das Schlachtbuch einzutragen.

Diese Bekanntmachung, die sofort in Kraft tritt, haben die Amtstellungsbehörden allen für die Fleischbeschau verpflichteten Tierärzten und nicht tierärztlichen Fleischbeschauern als Abdruck oder abfotographisch aufzufertigen.

Dresden, am 7. Juni 1918. 451 VV 2675

Ministerium des Innern.

Höchstpreise für Erdbeeren und Stachelbeeren.

I. Für Erdbeeren und Stachelbeeren werden folgende Höchstpreise festgesetzt:
Erzeuger: Großhandels- Kleinhandels-
preis: preis: preis:
Erdbeeren 1,20 1,50 1,65 M. je Pf.
Weck- und Marmeladenerdbeeren 0,75 1,00 1,10
Walderdbeeren und Monatserdeeren 1,80 2,10 2,25 " "
Weinbergserdbeeren 2,00 2,45 2,60 " "
Stachelbeeren (reif und unreif) 0,45 0,60 0,70
II. Diese Preise treten an Stelle der mit Ministerialverordnung vom 29. 5. 18 — 951 II B VIII — festgesetzten Höchstpreise und sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 (MGBl. Seite 339) mit den dazu ergangenen Änderungsverordnungen.
III. Diese Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen.
IV. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
Dresden, am 12. Juni 1918. 1137 VGI 2681

Ministerium des Innern.

Heubeschlagnahme.

Auf Grund des § 7 der Verordnung des Staatssekretärs des Ackerbau- und Ernährungsamtes vom 1. Mai 1918 über den Verkehr mit Heu aus der Exzise 1918 (RGBl. S. 368) wird folgendes bestimmt.

§ 1. Das geliehene Extraktions der diesjährigen Heuernte in Sachsen, auch soweit es als Grünfutter eingebroacht wird, wird beschlagnahmt. Diese Beschlagnahme wirkt für den und Grünfutter, das beim Intrastreiten dieser Verordnung bereits eingebroacht ist, zugunsten des Lieferungsverbandes, in dessen Bezirk es sich zu diesem Zeitpunkt befindet, im übrigen mit der Trennung vom Boden zugunsten des Lieferungsverbandes, in dessen Bezirk die Entstehung liegt.

Lieferungsverbande sind die Kommunalverbände und die bezirksfreien Städte.

Als Heu im Sinne dieser Verordnung sind alle in Sachsen vorkommenden Heuarten (Wiesenheu, Grünheu, Kleieheu, Luzerne usw.) anzusehen. Grünfutter, das in der eigenen Wirtschaft des Erzeugers verarbeitet wird, fällt nicht unter die Beschlagnahme.

§ 2. Wer Heu oder Grünfutter in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dem Lieferungsverband auf Verlangen jede Auskunft zu geben, die bestimmt ist, den Vollzug dieser Verordnungen zu sichern, also insbesondere den jeweiligen Bestand anzugeben, die Besichtigung der Vorräte und Lagerräume zu gestatten, Einsicht in Auszeichnungen und sonstige Belege zu gewähren sowie auf Erfordern bei der Feststellung der Vorräte Hilfe zu leisten.

§ 3. Trotz der Beschlagnahme ist die Verflüchtigung an das eigene Vieh unter Einhaltung eines jährlichen Verbrauchsmaßes von vorläufig

36 Str. Hen für Wiede und Jungvieh,
20 " " Gschindler, Esel und Maulesel,
14 " " Jungvieh und Röder über 3 Monate,

2 " " Schafe und Ziegen.

je Tier gestattet.

In Silos, Gärkammern oder in anderer Weise haltbar gemachtes Grünfutter ist von den Lieferungsverbänden entsprechend anzurechnen.

§ 4. Ueberdeut und Veräußerungen und Veräußerungen statthaft auf Grund von Bezugsscheinen, die dem Gewerbet von der für seinen Wohnort aufständigen Amtshauptmannschaft — in bezirksfreien Städten vom Stadtrat — ausgestellt werden sind.

Zunächst dürfen Bezugsscheine nur an die Bevölkerung von Zugtieren und nur bis zu solcher Höhe ausgeteilt werden, das für jedes Tier höchstens die Hälfte der in § 3 angegebenen Säge zur Verfügung steht.

§ 5. Innerhalb des derselben landwirtschaftlichen Betriebes dürfen räumliche Veränderungen mit den beschlagnahmten Vorräten vorgenommen werden. Werden dabei Vorräte in den Bezirk eines anderen Lieferungsverbandes gebracht, so ist die Ortswanderung binnen 3 Tagen beiden Lieferungsverbänden anzugeben. Mit der Ankunft der Vorräte in dem anderen Lieferungsverband tritt dieser hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Lieferungsverbandes.

§ 6. Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes hat die zur Exzise erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Der Bevölker beschlagnahmte Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Als Bevölker im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams.

§ 7. Um übrigen sind alle Veränderungen an den beschlagnahmten Vorräten und alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen darüber ohne Zustimmung des Lieferungsverbandes verboten.

§ 8. Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte besitzt schafft, insbesondere aus dem Bezirk des Lieferungsverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entsteht, zerstört, verarbeitet oder verbraucht, verlässt, faust oder ein anderes Gewerbeobjekt über sie abschließt oder den Vorrichten der §§ 2, 5 und 6 vorläufig zumünderhandelt, wird nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung des Staatssekretärs mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einlegung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Dresden, den 11. Juni 1918. 915 FV 2679

Ministerium des Innern.

Feststellung des Schlachtgewichtes und des Gewichtes der Innereien durch die Fleischbeschauer.

Bei Ergänzung der Bekanntmachung vom 29. April 1916 (Sächsische Staatszeitung und Leipziger Zeitung Nr. 106) wird folgendes angeordnet:

Die Fleischbeschauer (Tierärzte und nichttierärztliche Beschauer) sind verpflichtet, nach jeder Schlachtung einschließlich der Hauptschlachtungen das Gewicht des regelrecht geschlachteten, ausgeschlüsselten Tieres durch Wiegen festzustellen.

erner sind die Fleischbeschauer verpflichtet, das Gesamtgewicht der sogenannten Innereien (Stückenzeug, Fleisch) durch Wiegen festzustellen. Zu den Innereien sind sämtliche, nicht zum Schlachtgewicht des Tieres gehörende Teile zu rechnen, als: Kopf mit Gebeinen und gebrühter Kopfhaut, Brüste mit darangebrücktem sogenannten Jungenfleisch,

Lunge, Herz, Leber, Milz, Magen (gebrüht), Euter, Füße mit Fußfleisch, Krautfleisch (Wurstfleisch und -Weller), Ausdünstfleisch (Stich, Herzbeutel) und Blut. 1 Liter Blut ist gleich 1 kg zu rechnen.

Der Darm ist bei der Feststellung des Gewichtes der Innereien unberücksichtigt zu lassen. Bei den Eintragungen in die Schlachtbücher nach Biffer 3 Absatz 1 der eingangs genannten Bekanntmachung ist auch das Gesamtgewicht der Innereien mit einzutragen.

Sind einzelne Teile der Innereien fleischbeschädigt beschlagnahmt worden, so ist ihr Gewicht unter Angabe der beschlagnahmten Teile und Angabe des Beantstandungsgrundes in das Schlachtbuch einzutragen.

Diese Bekanntmachung, die sofort in Kraft tritt, haben die Amtstellungsbehörden allen für die Fleischbeschau verpflichteten Tierärzten und nichttierärztlichen Fleischbeschauern als Abdruck oder abfotographisch aufzufertigen.

Dresden, am 7. Juni 1918. 451 VV 2675

Ministerium des Innern.

451 VV 2675

Butter betr.

Der Buchstabe U der Speisekettarte, gültig vom 17.—23. Juni 1918, darf nur mit einem Stückchen Butter beliefert werden. Auf die hierauf folgenden Wochenabschläfte darf alsdann bis auf weiteres wieder ein Viertel Stückchen Butter abgegeben werden.

Die Butterschäfte bedürfenden Sammelstellen haben bei Anmeldung des Butterbedarfs (Formular B 7) hierauf Rücksicht zu nehmen.

Die Milchbeschaffter dürfen in der obigen Woche das Doppelte, also ein Viertel Stückchen Butter verwenden, alle übrige Butter ist von ihnen an die zuständige örtliche Butterfamilie abzuführen. Nach Ablauf dieser Woche bleibt ihnen jedoch bis auf weiteres wieder gestattet, 100 Gramm Butter wöchentlich pro Kopf in der Wirtschaft zu verwenden.

Zuwiderhandlungen werden nach Punkt 2 der Bekanntmachung vom 1. November 1917 bestraft.

Großenhain, am 12. Juni 1918. 630 V IV.

Der Kommunalverband.

Verteilung von Einmachzucker.

1. In den nächsten Tagen werden den Gemeindebehörden die zum Besuch von Einmachzucker — zu vergl. Bekanntmachung vom 28. Mai 1918 — erforderlichen Zuckerkarten ausgetragen.

Die Zuckerkarten laufen auf 2 Pfund und haben Gültigkeit bis 31. Juli 1918.

2. Aufdruck auf Einmachzuckerkarten haben alle dienstigen Personen, die im Besitz von gewöhnlichen Zuckerkarten sind einschließlich der Militärsachen. Nicht zu berücksichtigen sind Kriegsgefangene und vorübergehend im Bezirk sich aufhaltende Militärläufer.

3. Als Stichtag gilt der 10. Juni laufenden Jahres.

Es haben also nur solche Personen Aufdruck auf die Einmachzuckerkarte, die am 10. Juni ihren Wohnsitz im heiligen Bezirk hatten.

4. Dienstigen Personen, welche auf den ihnen zustehenden Zuckerkarten verzichtet und dafür Belieferung mit fertigem Brotaufstrich beantragt haben, erhalten statt der Obstzuckerfarte eine Belieferung, aus der die Menge Zucker, auf die verzichtet wurde, sowie die Menge Brotaufstrichmittel (Kunsthonig, Marmelade) erfältlich ist, auf deren Lieferung sie Anspruch haben, ausgeändert.

Wegen der Belieferung der Beschleunigungen ergibt später Bekanntmachung.

Bemerk wird aber schon jetzt, daß für 2 Pfund Zucker 2 1/2 Pf. Kunsthonig oder 3 1/2 Pf. Marmelade vorsätzlich geleistet werden.

5. Es wird darauf hingewiesen, daß auf eine nochmalige Verteilung von Einmachzucker in diesem Jahre nicht gerechnet werden kann.

6. Es empfiehlt sich, daß Haushaltungen, die mehrere Obstzuckerkarten erhalten, den Zuckerkarten nicht einzutragen, sondern die Abnahme eines Teils bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Einmachzuckerkarten (31. Juli 1918) hinauszögern. Nach Ablauf der Gültigkeitszeit kann eine Belieferung der Karten jedoch unter keinen Umständen erfolgen.

7. Die Bezugskarte über 2 Pfund Zucker zur Obstverwertung ist bei einem Händler anzumelden und von diesem, soweit die vorhandenen Vorräte reichen, sofort voll zu beliefern. Bei der Ablieferung hat der Bevölker die Bezugskarte auf der Rückseite mit Tinte zu durchkreuzen.

8. An die Gemeindebehörden ergibt in übrigen noch besondere Verfügung.

Großenhain, am 11. Juni 1918. 785 F III.

Der Kommunalverband.

Kartoffelverjüngung.

Ausnahmsweise wird hiermit gestattet, daß die Kartoffeln auf die Wochen vom 17. Juni bis 23. Juni und 24. Juni bis 30. Juni zusammen bezogen werden können.

Die Händler haben, soweit von dieser Genehmigung Gebrauch gemacht wird, die beiden Abschläfte auf die vorgenannten Wochen von der Kartoffelfarbe abzutrennen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. Juni 1918.

8. An die Gemeindebehörden ergibt in übrigen noch besondere Verfügung.

Großenhain, am 11. Juni 1918. 785 F III.

Der Kommunalverband.

Schaf-Beschr.

Am 30. Juni oder 1. Juli ds. Js. fällige

Zinscheine

lösen wir von heute an freiwillig ein oder nehmen sie als Spargelder in Zahlung.

Spargelder zahlen wir auf Wunsch sofort oder in

fürzester Frist zurück.

Durch unsere Girokasse überweisen wir Gelder kostenlos

nach allen Orten des Deutschen Reichs.

Giroguthaben verzinsen wir je nach Vereinbarung.

Sparfasse der Stadt Riesa,

am 14. Juni 1918.